

**Anerkennung von Qualifikationen /
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
(Kompetenzen)
Stand: 02.02.2017**

Inhalt

A. Rechtliche Rahmenbedingungen	2
a) Lissabon-Konvention.....	2
b) Bayerisches Hochschulgesetz.....	2
c) RaPO und Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule ((APO)	3
B. Anrechnung von Kompetenzen	3
a) Anrechnungsvoraussetzungen.....	3
aa) Leistungen – Kompetenzen	4
bb) Hochschulische Leistungen	4
cc) Außerhochschulische Kompetenzen.....	4
b) Ermittlung der Kompetenzen	5
aa) Zuständigkeit	5
bb) Antrag	5
cc) Ermittlung der Kompetenzen (Lernergebnisse)	5
dd) Prüfung des wesentlichen Unterschieds/der Gleichwertigkeit	6
ee) Anrechnung von ECTS-Punkten, Note, Semestereinstufung	8
ff) Beweislast und Mitwirkungspflicht der Studierenden	11
gg) Ablehnung der Anrechnungsanträge.....	11
C. Anrechnung bei Auslandsaufenthalten (Learning Agreement)	12
D. Ansprechpartner.....	12

A. Rechtliche Rahmenbedingungen

a) Lissabon-Konvention

Den rechtlichen Rahmen für die Anerkennung von Qualifikationen (Abschlüssen) und Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) bildet die Umsetzung des „Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (sog. **Lissabon-Konvention**.)¹

Ziel dieser Konvention ist die Verbesserung der Anerkennung von Qualifikationen und Studien- und Prüfungsleistungen zur Erhöhung der Mobilität und Flexibilität der Studierenden, z. B. im Rahmen eines nationalen bzw. internationalen Wechsels der Hochschule oder der Hochschulart oder im Rahmen von Auslandsaufenthalten.

Die Lissabon-Konvention wurde 1997 unter der Schirmherrschaft von Europarat und UNESCO ausgearbeitet, in Deutschland 2007 ratifiziert und durch Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 15.10.2009 umgesetzt.

b) Bayerisches Hochschulgesetz

Die für Bayern geltende länderspezifische Umsetzung des KMK-Beschlusses von 2009 erfolgte in Art. 63 BayHSchG - „Anrechnung von Kompetenzen“².

Art. 63

Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3)

Das Bay. Hochschulgesetz verwendet den Begriff **„Anerkennung“** nahezu ausschließlich im Zusammenhang mit der Gleichstellung von nichtstaatlichen und staatlichen Hochschulen. Im Hinblick auf die Kompetenzen wird hingegen von **„Anrechnung“** gesprochen.

Das Kriterium für die Anerkennung von Leistungen sind die erworbenen Kompetenzen

¹ Bundesgesetzblatt Jg. 2007 Teil II Nr. 15, S. 712-732

² www.gesetze-bayern.de/content/document/BayHSchG-63

(Lernergebnisse), die zu den jeweils geforderten Leistungen nicht wesentlich unterschiedlich sein dürfen. Das Bay. Hochschulgesetz unterscheidet dabei nicht zwischen im Inland und im (europäischen) Ausland erworbenen Leistungen, sondern geht von einer örtlich uneingeschränkten Geltung der Lissabon-Konvention aus.

c) RaPO und Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der THD

Die Rahmenprüfungsordnung bzw. die APO der THD regeln in Ausfüllung des durch Art. 63 BayHSchG vorgegebenen Rahmens insbesondere das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Anrechnung von Kompetenzen an der THD.

Auszug aus § 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Degendorf in der Fassung 15.03.2015 bzw. 15.06.2015³

.....

(3)

"Kompetenzen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, insbesondere im Rahmen einer einschlägigen erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstigen weiterbildenden Studien oder einer berufspraktischen Tätigkeit, können auf zu erbringende Leistungen des Studiums angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Studierende mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und einer mindestens 12monatigen überwiegend zusammen hängenden praktischen beruflichen Tätigkeit werden auf Antrag Zeiten ganz oder teilweise auf das praktische Studiensemester angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung und der praktischen beruflichen Tätigkeit mit den Ausbildungszielen und -inhalten des praktischen Studiensemesters gleichwertig sind. ³Solche außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studium zu erbringenden Kompetenzen ersetzen."

(4)

¹Die Anerkennung bzw. Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 setzt einen Antrag voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzeit, oder Prüfung, die aufgrund der Anerkennung/Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht erbracht wurde bzw. ein Antritt zur Prüfung noch nicht erfolgt ist. ²Der Antrag ist spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des Studiensemesters im Studienzentrum zu stellen, in dem die Immatrikulation oder ein Studiengangswechsel erfolgen. ³Die für die Anerkennung/ Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von der Antragstellerin, dem Antragsteller, in eigener Verantwortung zusammen mit dem Antrag vorzulegen. ⁴Die für die Entscheidung zuständige Prüfungskommission legt Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen näher fest und gibt diese Festlegungen rechtzeitig hochschulüblich bekannt.

B. Anrechnung von Kompetenzen

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Anrechnung von Leistungen. Für Fragen bzgl. der Anerkennung von Qualifikationen (Abschlüssen) sind die einzelnen Ansprechpartner in den jeweiligen Fakultäten gefragt.

a) Anrechnungsvoraussetzungen

³ <https://www.th-deg.de/de/studierende/studenten-und-pruefungsverwaltung/hochschulrecht/satzungen-und-verordnungen>

aa) Leistungen - Kompetenzen

Gegenstand der Anrechnung sind von den Studierenden erbrachte Leistungen.

Dabei ist auf den Outcome des Lern- und Leistungsprozesses, die von den Studierenden erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) abzustellen, deren wesentliche Unterschiedlichkeit ein entscheidendes Prüfkriterium ist.

Kompetenzen (Lernergebnisse) geben Auskunft darüber, welche Handlungsfähigkeiten die Studierenden nach Absolvieren eines Moduls bzw. eines gesamten Studiengangs oder etwa einer beruflichen Ausbildung erworben haben.

bb) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Hochschulbereich erworben wurden (hochschulische Leistungen)

Für die Anrechnung von Leistungen ist nicht relevant, ob die Studierenden die Leistungen an der eigenen oder an einer anderen Universität, an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, im beruflichen Bildungssystem oder im In- oder Ausland erbracht haben.

Diese sog. **hochschulischen Leistungen** sind anrechnen, wenn **kein wesentlicher Unterschied** hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) besteht.

Sofern **kein wesentlicher Unterschied** besteht, **sind** Leistungen anzuerkennen aus:

- Studiengängen staatlicher oder staatlich anerkannter in- und ausländischer Hochschulen,
- Fernstudieneinheiten staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen in Deutschland,
- sonstigen Studien einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern (Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 bis 3 BayHSchG),
- speziellen Studienangeboten gemäß Art. 47 Abs. 3 S. 1 BayHSchG
- speziellen Angeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

cc) Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (außerhochschulische Kompetenzen)

Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (außerhochschulische Kompetenzen), können angerechnet werden, wenn sie **gleichwertig** sind.

Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, d. h. insbesondere aus:

- einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung
- einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Schulausbildung
- berufspraktischer Tätigkeit

höchstens 50 % der zu ersetzenden Kompetenzen (= Gesamt-ECTS-Punkte des Studiengangs)

dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

b) Ermittlung der Kompetenzen (Lernergebnisse)

Die o. g. rechtlichen Rahmenbedingungen gehen davon aus, dass an Hochschulen erbrachte Leistungen anzurechnen sind, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bzw. die außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen sind bezogen auf Inhalt und Niveau nicht gleichwertig.

aa) Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Anrechnung trifft gemäß der Rahmenprüfungsordnung bzw. der APO der THD regelmäßig die Prüfungskommission unter Einbeziehung der Stellungnahme des jeweiligen Modulverantwortlichen.

bb) Antrag

Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfordert immer einen Antrag der Studierenden; es erfolgt keine Anerkennung von Amts wegen.

In der Regel stellen die Studierenden den Antrag auf Anerkennung der Leistungen mit Hilfe des hochschulweit einheitlichen Antragsformulars. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des Studiensemesters im Studienzentrum zu stellen, in dem die Immatrikulation oder ein Wechsel des Studiengangs erfolgen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von der Antragstellerin, dem Antragsteller, in eigener Verantwortung zusammen mit dem Antrag vorzulegen. Die für die Entscheidung zuständige Prüfungskommission legt Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen näher fest und gibt diese Festlegungen rechtzeitig hochschulüblich bekannt.

Die Studierenden sind im Rahmen ihrer Mitwirkungsobliegenheit verpflichtet, alle erforderlichen Nachweise zur Prüfung eines wesentlichen Unterschiedes zwischen den Kompetenzen bzw. der Gleichwertigkeit der Kompetenzen mit dem Antrag vorzulegen. So muss sich aus den Unterlagen die erworbene Kompetenz, der Umfang des Moduls, die Herkunftsinstitution und Ähnliches ergeben⁴.

cc) Ermittlung der Kompetenzen (Lernergebnisse)

Die/der Modulverantwortliche ermittelt im Vorgriff auf die abzugebende Stellungnahme anhand der von den Studierenden eingereichten Unterlagen die erworbenen Kompetenzen. Stellt sich bei der Ermittlung der Kompetenzen heraus, dass die vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung der Anrechenbarkeit nicht ausreichen, muss der Studierende weitere Unterlagen vorlegen. Gelingt dies nicht, ist eine Anerkennung nicht möglich.

Wurden die Kompetenzen an der eigenen Hochschule erworben, sind die Modulbeschreibungen aus den Modulhandbüchern heranzuziehen.

Die im außerhochschulischen Bereich erworbenen Kompetenzen können im günstigsten Fall ebenfalls über die Modulbeschreibungen ermittelt werden. Ist dies nicht der Fall, sind alternative Quellen heranzuziehen. Diese können sein: persönliche Informa-

⁴ Handreichung des Runden Tisches Anerkennung der HRK – „Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren, Juni 2016, S. 6

tionsgespräche mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zur Präzisierung der Lernergebnisse, Sichtung von Prüfungsaufgaben und -materialien, (Internet-) Recherche zum (Studien-)Angebot der externen Institution, Kontaktaufnahme mit der bzw. dem zuständigen Fachvertreterin bzw. Fachvertreter der externen Institution. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Eigenrecherche; die Nachweise müssen von der/dem Studierenden vorgelegt werden.

Nicht zulässig sind mündliche oder schriftliche Prüfungen zur Ermittlung der Lernergebnisse (Studierende haben die Leistung bereits erbracht) und Einfordern umfangreicher Zusammenfassungen/Synopsen von Skripten, Lehr-, Lern- bzw. Prüfungsmaterialien.

dd) Prüfung des wesentlichen Unterschieds / der Gleichwertigkeit

Kriterium für die Anrechnung von bereits an einer Hochschule erbrachten Leistungen ist das Fehlen **wesentlicher Unterschiede** zwischen den Kompetenzen (Lernergebnissen).

Eine Anrechnung erfolgt also dann, wenn die bereits erworbenen Kompetenzen keinen wesentlichen Unterschied zu denen, die an der THD hätten erworben werden müssen, aufweisen. Wie die Begrifflichkeit des wesentlichen Unterschieds bereits verdeutlicht, geht man im Rahmen der Lissabon-Konvention von einem Unterschied zwischen den Kompetenzen aus. Dieser darf jedoch nicht wesentlich sein. Ob der Unterschied wesentlich ist, bemisst sich nach folgenden Prüfungsmaßstäben:

Vorrangig:

- **Niveau bzw. Level der Lernergebnisse**
(detaillierte Bewertung und vergleichende Beurteilung)

Über das Niveau eines Lernergebnisses geben Taxonomien anhand von Erkenntnisstufen Auskunft. Die THD empfiehlt insofern auf die Taxonomie zurückzugreifen, die bereits im Rahmen der Modulbeschreibungen ihrer Studiengänge Anwendung findet.



Abb.: Taxonomie zur Strukturierung von Lernzielen nach Bloom (1956) bzw. Anderson und Kratwohl (2001)

Der intellektuelle Anspruch an die Denkleistung nimmt mit der Abfolge der Stufen zu, wobei „Wissen“ die geringsten und „Erschaffen“ die höchsten Anforderungen stellt. Höhere kognitive Leistungen schließen jene auf niedrigeren Stufen mit ein, setzen diese also voraus.

- **Lernergebnisse** (stark divergierende Lernergebnisse, nicht Lehrinhalte)
- **Studiengangprofil** (Gesamtqualifikationsziel)

Nachrangig:

- **Workload** (ECTS-Punkte)
- **formale Qualität** (Notensystem, Qualitätssicherung / Akkreditierung des Programms, Ranking der Institution und der Gesamtqualifikation)

Entscheidende Fragen im Kontext der Prüfung auf wesentliche Unterschiede sind jedoch: **Ermöglichen es die bereits erzielten Leistungen der bzw. dem Studierenden erfolgreich weiter zu studieren und ist das Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs noch erreichbar?** Nur dann, wenn der Studienerfolg gefährdet ist, ist von einem wesentlichen Unterschied auszugehen. Die Beurteilung erfolgt immer im Gesamtkontext des Studiengangs- bzw. Qualifikationsprofils. Dies ist insbesondere dann entscheidend, wenn es um die Anerkennung von Pflichtmodulen geht. Bei der Anerkennung von Modulen auf solche eines sehr breiten Wahlbereichs kann auch eine völlig andere Leistung anerkannt werden.

Sind die Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs erworben, ist die Frage der **Gleichwertigkeit** der Kompetenzen entscheidendes Kriterium für die Anerkennung der Leistungen. Gleichwertigkeit bedeutet dabei nicht eine Gleichartigkeit im Sinne einer vollständigen Identität. Die Gleichwertigkeit der Lernergebnisse muss sowohl in **inhalts- wie niveaubezogener Weise** vorliegen:

- **Inhaltsbezogene Gleichwertigkeit** der Lernergebnisse setzt keine vollständige Übereinstimmung der Lerninhalte bzw. -gegenstände voraus. Dies bedeutet, dass der Gegenstand, anhand dessen die Kompetenzen vermittelt werden, nicht identisch sein muss (Beispiel: Es spielt keine Rolle, ob die Kompetenz, den Aufbau eines klassischen Literaturwerks zu kennen, anhand eines Werkes von Goethe oder Schiller vermittelt wird).
- **Niveaubezogene Gleichwertigkeit** ist gegeben, wenn die durch den Lernvorgang in einem Modul erworbenen Handlungsfähigkeiten (= Lernergebnisse) identisch sind (vgl. oben stehende Taxonomie).

Inhalts- und niveaubezogene Gleichwertigkeit müssen für die Anrechnung von Leistungen nebeneinander vorliegen. Eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Leistungen ist lediglich in einem Umfang von maximal 50% der im Studiengang zu erwerbenden Leistungen (Gesamt-ECTS-Punkte) möglich.

Es ist darauf zu achten, dass einmal getroffene Aussagen zum Fehlen eines wesentlichen Unterschieds bzw. Gleichwertigkeitsaussagen auf andere Fälle – identische Anerkennungsanträge – übertragbar sind (Wahrung des Gleichheitsprinzips). Unter Umständen empfiehlt es sich, eine entsprechende (regelmäßig aktualisierte) Liste bzw. Datenbank anzulegen.

ee) Anerkennung von ECTS-Punkten, Notenvergabe, Semestereinstufung

Wurde das Fehlen von wesentlichen Unterschieden bzw. die Gleichwertigkeit der Lernergebnisse festgestellt, erfolgt die Anerkennung der Leistungen wie folgt:

- **ECTS-Punkte**
Die Studierenden erhalten i. d. R. die Anzahl der ECTS-Punkte, die für die an der THD vorgesehenen Leistungen vergeben werden. Bei Leistungen aus dem außerhochschulischen Bereich gilt eine Obergrenze der Anerkennung von 50% der insgesamt zu erbringenden ECTS-Punkte eines Studiengangs. Nach dem Prinzip des wesentlichen Unterschieds muss auch die Anzahl der ECTS-Punkte nicht identisch sein.

Lösungsvorschläge zu ausgewählten Fallkonstellationen⁵

Konstellation 1:

Das anzurechnende Modul und die in ihm vermittelten Kompetenzen sind im eigenen Studiengang nicht enthalten.

Lösung:

Eine Anrechnung ist nicht möglich. Das Modul kann nur nachrichtlich als zusätzlich erbracht im transcript of records aufgenommen werden. Nicht zwingend.

⁵ BeckOK Hochschulrecht Bayern/Aulehner BayHSchG Art. 63 Rdn. 73 ff

Konstellation 2:

Im anzurechnenden Modul wurden zwar ähnliche Kompetenzen vermittelt, die Prüfungsform unterscheidet sich aber von derjenigen des Studiengangs

Lösung:

Das Modul ist anzurechnen. Eine andere Prüfungsform wirkt sich grundsätzlich nicht auf den Kompetenzerwerb aus.

Konstellation 3:

Die Bewertungssysteme des anzuerkennenden Moduls und des eigenen Moduls divergieren.

Lösung:

Das Modul ist anzurechnen.

Wurde das anzurechnende Modul benotet, wird das Modul des eigenen Studiengangs mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet, geht das Modul mit der Bewertung bestanden ein.

Wurde das anzurechnende Modul mit bestanden bewertet, aber nicht benotet und wird das Modul des eigenen Studiengangs benotet, kann entweder eine nachträgliche Benotung erfolgen oder das Modul geht nur mit der Bewertung „bestanden“ ohne Note ein.

Divergieren für das anzurechnende Modul geltende Notensystem und dasjenige des eigenen Studiengangs erheblich, ist eine Umrechnung vorzunehmen.

Konstellation 4:

Der zuständigen Stelle wird bekannt, dass die oder der Studierende ein anrechnungsfähiges Modul bereits absolviert hat. Der oder die Studierende beantragt aber keine Anerkennung.

Lösung:

Eine Zwanganrechnung oder Anrechnung von Amts wegen ist nicht möglich. Die Anrechnung unterbleibt.

Konstellation 5:

Das anzurechnende Modul umfasst weniger ECTS-Punkte als dasjenige des eigenen Studiengangs:

Lösung:

Bei einer geringfügigen Abweichung der ECTS-Punkte ist das Modul anzurechnen und zwar mit der ECTS-Punkteanzahl des Moduls im eigenen Studiengang.

Bei einer signifikanten Abweichung der ECTS-Punkte ist das Modul anzurechnen, wenn das erfolgreiche Weiterstudieren nicht gefährdet ist.

Denkbar sind die Anrechnung einer Teilleistung und eine Prüfung bzgl. der fehlenden Teilleistung zur Kompensation.

Konstellation 6:

Das anzurechnende Modul umfasst mehr ECTS-Punkte als dasjenige des eigenen Studiengangs.

Lösung:

Das Modul wird mit der ECTS-Punkteanzahl des eigenen Studiengangs angerechnet.

Konstellation 7:

Mehrere anzurechnende Module entsprechen insgesamt mehreren Modulen des eigenen Studiengangs, der Durchschnitt der einzelnen anzurechnenden Module und der einzelnen Module des eigenen Studiengangs divergieren aber.

Lösung:

Die Module können insgesamt angerechnet werden.

Konstellation 8:

Ein im Bachelorstudiengang bereits absolviertes und eingebrachtes Modul soll in einem auf den Bachelorstudiengang aufbauenden Masterstudiengang erneut eingebracht werden:

Lösung:

Das Modul ist selbst dann anzurechnen, wenn die Studien- und Prüfungsordnungen ein derartiges mehrfaches Einbringen desselben Moduls ausschließen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn nach den Modulbeschreibungen die im Bachelor- und im Masterstudiengang zu erwerbenden Kompetenzen divergieren, obwohl es sich um dasselbe Modul handelt. Das kann dann der Fall sein, wenn das Modul im Masterstudiengang zusätzliche Kompetenzen vermitteln soll.

- **Note**

Die Note für die anerkannte Leistung wird von der Institution übernommen, an der die Leistung erbracht wurde.

Stimmt das Notensystem der Hochschule bzw. Institution, an der die Leistung erbracht wurde, nicht mit dem der THD überein, werden die Noten in der Regel nach der sog. bay. Formel umgerechnet.

Herr Prof. Götze hat eigens ein Programm zur Umrechnung von Noten ausländischer Hochschulen entwickelt, das ab SS 2017 erstmalig hochschulweit eingesetzt wird. Es basiert auf der Anwendung der modifizierten bay. Formel und den Informationen aus der ANABIN-Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK.⁶

Wurde für die Leistung an der Institution keine Note vergeben, erhält die bzw. der Studierende ebenfalls keine Note und im Transcript of Records den Vermerk „anerkannte Leistung“ sowie „bestanden“.

- **Semestereinstufung**

In der Regel erfolgt ab einer Anerkennung von ca. 20-25 ECTS-Punkten, eine Einstufung in das nächsthöhere Fachsemester. Die für die Anrechnung

⁶ <http://anabin.kmk.org/anabin.html>

zuständigen Stellen können die Einstufung in das nächsthöhere Fachsemester auch unterhalb der genannten ECTS-Punktegrenzen befürworten, wenn der Studienerfolg dadurch nicht gefährdet wird.

Die Studierenden sind über die Anrechnung der Leistungen zu informieren. Dies erfolgt in der Regel durch Mitteilung des Studienzentrums.

ff) Beweislast und Mitwirkungspflicht der Studierenden

Gemäß Art. 63 BayHSchG liegt die **Beweislast**, dass ein Antrag auf Anerkennung nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (d. h. dass die Lernergebnisse wesentlich unterschiedlich bzw. nicht gleichwertig sind) bei der **Hochschule**.

Dennoch sind die Studierenden im Rahmen der Ermittlung der Lernergebnisse verpflichtet mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht der Studierenden umfasst dabei z. B. folgende Möglichkeiten:

- Persönliche Informationsgespräche mit den Studierenden zur Konkretisierung der Lernergebnisse (keine Prüfung!),
- Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial (z. B. Skripte, Mitschriften, Hausaufgaben, Protokolle etc.),
- Bereitstellung der Prüfungsaufgaben oder -materialien (z. B. Hausarbeiten, Laborberichte, Referate etc.),
- Recherchen im Internet über das Studienangebot der externen Institution,
- Kontaktaufnahme mit der externen Institution.

Aufgrund der Beweislastumkehr darf es der bzw. dem Studierenden nicht zu ihrem bzw. seinem Nachteil angelastet werden, wenn sie bzw. er die Gründe, warum sie bzw. er die Unterlagen nicht vollständig vorlegen kann, nicht zu vertreten hat.

gg) Ablehnung der Anerkennungsanträge

Ein Anerkennungsantrag kann nur abgelehnt werden, wenn die THD nachweist, dass die Lernergebnisse der erbrachten Leistungen wesentlich unterschiedlich sind.

Die/der Prüfungskommissionsvorsitzende muss die **Gründe schriftlich darlegen** (ggf. unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Modulverantwortlichen) und den Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Die Begründung ist dabei so zu formulieren, dass auch ein außenstehender fachlicher Laie die Erwägungen für die Nichtanerkennung nachvollziehen und als schlüssig erkennen kann. Es empfiehlt sich, die Ablehnung der Anrechnung nach folgenden Kriterien zu formulieren:⁷

- lernergebnis- und niveaubezogene Beschreibung der Kompetenzen unter Berücksichtigung des Qualifikations- bzw. Studiengangsprofils an der

⁷ siehe Fn. 4

THD

- lernergebnis- und niveaubezogene Gegenüberstellung der erworbenen Kompetenzen,
- Aufzeigen inwieweit ein wesentlicher Unterschied besteht.

Keine hinreichenden Ablehnungsgründe sind Unterschiede ausschließlich in Bezug auf die Anzahl der ECTS-Punkte, die Institution (z. B. Fachhochschule) oder den Ort (Land, Bundesland). Es kann sich allenfalls um **Indizien auf einen möglichen wesentlichen Unterschied** handeln, die jedoch genauer **zu begründen** sind. Der Antrag auf Anerkennung kann ebenfalls nicht deshalb abgelehnt werden, weil die erworbenen Kompetenzen der bzw. des Studierenden bereits an einer anderen Institution bzw. auf ein anderes Modul anerkannt wurden; es gilt der Grundsatz, dass sich Kompetenzen nicht „verbrauchen“.

Aus diesem Grund spielt auch der Zeitraum, der seit dem Erwerb der Kompetenzen verstrichen ist, grundsätzlich keine Rolle. Dieser Aspekt kann nur dann zu einer Ablehnung wegen des Bestehens wesentlicher Unterschiede führen, „wenn sich belegen lässt, dass die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber dem jetzigen Standard so gravierend veraltet sind, dass die seinerzeit erworbene Kompetenz als gegenüber den heutigen Anforderungen völlig entwertet erscheint“.

C. Anrechnung bei Auslandsaufenthalten (Learning Agreement)

Planen Studierende einen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule, besteht die Möglichkeit, bereits im Vorfeld ihres Auslandsstudiums ein sogenanntes Learning Agreement („Lernvereinbarung“) abzuschließen, um die spätere Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen zu vereinfachen.

Das Learning Agreement ist eine Vereinbarung zwischen den Studierenden, ihrer Heimat- und der Gasthochschule. Als Instrument des *European Credit Transfer System (ECTS)* soll das Learning Agreement den Transfer der ECTS-Punkte und damit die Mobilität der Studierenden erleichtern.

Hierfür gibt es bereits eine ausführliche Prozessbeschreibung unter
V:\allgemein\Prozesse\Prozessbeschreibungen\Im Ausland erbrachte Studienleistungen KS07_01

D. Ansprechpartner:

Rechtliche Fragen zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (Kompetenzen) beantwortet:

Stefanie Kamm, Abteilung Studium
Tel. 0991/3615-228
Stefanie.Kamm@th-deg.de

Fragen zur Umrechnung von Noten beantwortet:

Prof. Stefan Götzke, Fak. Maschinenbau und Mechatronik
Tel. 0991/3615-313
Stefan.Goetze@th-deg.de

Fragen zu ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen und zum Learning Agreement beantwortet:

Iris Reul, International Office
Tel. 0991/3615-209
Iris.Reul@th-deg.de